



**Berufliche Weiterbildung finanzieren – die wichtigsten Förderungen auf einen Blick**

**Einkommensabhängige  
Weiterbildung**

Erwerbstätige  
und  
Arbeitssuchende

Prämiengutschein	<b>Bildungs- prämie</b>
Weiterbildungs- sparen	

**Aufstiegsorientierte  
Weiterbildung**

Erwerbstätige  
und  
Arbeitssuchende

**Weiterbildungstipendium**

**Zusätzliche Anreize  
für eine Weiterbildung**

Erwerbstätige

<b>Werbungskosten</b>
<b>Bildungsurlaub</b>



## Die Bildungsprämie

ist ein Förderprogramm des Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es setzt sich zurzeit aus zwei Komponenten zusammen: **Prämiengutschein** und **Weiterbildungssparen**. Welche der beiden möglichen Fördermöglichkeiten für den Lerner infrage kommt, klärt eine kostenlose Beratung.

Mit dem **Prämiengutschein** übernimmt die Bundesregierung 50% der Weiterbildungskosten, maximal jedoch € 500,-. Der Prämiengutschein kann einmal jährlich unbürokratisch und schnell im Rahmen eines Beratungsgesprächs beantragt werden.

### Anspruch auf den Prämiengutschein haben

- ▶ ArbeitnehmerInnen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu € 25.600,- (bei gemeinsam Veranlagten von bis zu € 51.200,-)
- ▶ Mitarbeitende Firmeninhaber/Teilhaber
- ▶ BerufsrückkehrerInnen
- ▶ Personen in Elternzeit
- ▶ BezieherInnen von Gründungsausschuss
- ▶ Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II

Mit dem **Weiterbildungssparen** wird im Vermögensbildungsgesetz (VermBG) eine Entnahme aus dem angesparten Guthaben erlaubt, um Weiterbildungen zu finanzieren.

### Anspruch auf das Weiterbildungssparen mit dem Spargutschein haben

- ▶ Alle Beschäftigte, die vermögenswirksame Leistungen ansparen. Hier gelten keine Einkommensgrenzen.

### Voraussetzung

- ▶ Sie verfügen über ein mit Arbeitnehmer-Sparzulage gefördertes Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz (VermBG)
- ▶ Erst beraten lassen, dann anmelden. Rückwirkend gibt es keine Förderung.

Unser Tipp: Fragen Sie auf jeden Fall in der Personalstelle oder beim Betriebsrat nach, ob Ihnen vermögenswirksame Leistungen zustehen. Arbeitgeber zahlen bis zu € 40,- im Monat. Je nach Sparbetrag und Zinssatz sind das bei den geltenden Konditionen nach einem Jahr € 500,-, nach sieben Jahren bis zu € 4.000,-.

Weitere Informationen zu den Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Bildungsprämie finden Sie unter [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info).

## Das Weiterbildungsstipendium

Unterstützt im Rahmen des Programms „**Begabtenförderung berufliche Bildung**“ talentierte und leistungsbereite junge Fachkräfte dabei, sich in ihrem Beruf durch Weiterbildung zu qualifizieren und neue berufliche Möglichkeiten bis hin zur Selbständigkeit zu entdecken.

Die Stipendien gibt es unter anderem für berufsbegleitende Studiengänge, fachbezogene Weiterbildungen und Aufstiegsfortbildungen. Dabei erhalten die Stipendiaten bis zu € 5.100,-  
- verteilt auf drei Jahre.

### Anspruch auf ein Weiterbildungsstipendium haben

- ▶ Personen mit besonderen Leistungen in Ausbildung und Beruf, vor allem in Form einer hervorragenden Abschlussprüfung.

### Voraussetzung der Förderung ist insbesondere

- ▶ Eintrittsalter unter 25 Jahre. Berücksichtigung von Anrechnungszeiten (bis zu drei Jahren, z. B. für Elternzeit, Wehr - und Ersatzdienst)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis eingetragen ist, meist die Kammern.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter [www.sbb-stipendien.de](http://www.sbb-stipendien.de)

# Zusätzliche Anreize für eine Weiterbildung

## Steuerliche Absetzbarkeit von Kosten

Wer sich seine Weiterbildung selbst finanziert und Steuern abführt, kann sich einen Teil davon vom Fiskus zurückholen.

- ▶ Zu den sogenannten Werbungskosten gehören u. a. Kursgebühren, Lern- und Arbeitsmaterial, Reisekosten und Fachliteratur.
- ▶ Diese Kosten können bis zur Höhe des Gesamtbetrages von 4.000 €/Jahr steuerlich abgesetzt werden.
- ▶ Die Werbungskosten-Pauschale beträgt € 920,-.

Für verbindliche Informationen zum individuellen Umfang Ihrer Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an Ihren Steuerberater.

## Bildungsurlaub

Nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz haben Sie Anspruch auf Arbeitszeitbefreiung. Den Mitarbeitern stehen hierfür in der Regel fünf Arbeitstage pro Jahr zu. Meist kann man den Anspruch eines Jahres ins folgende mitnehmen, um zehn Tage am Stück zu beantragen.

### Voraussetzungen

- ▶ Die Weiterbildung muss als Bildungsurlaub anerkannt sein
- ▶ Der Bildungsurlaub muss spätestens vier bis sechs Wochen zuvor beim Arbeitgeber beantragt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.arbeitundleben.de](http://www.arbeitundleben.de)